



Statuten des Vereins

SEI SO FREI - die entwicklungspolitische Organisation der Katholischen Männerbewegung in Oberösterreich

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „SEI SO FREI – die entwicklungspolitische Organisation der Katholischen Männerbewegung in Oberösterreich“, in der Kurzform „SEI SO FREI – Katholische Männerbewegung in Oberösterreich“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf die Diözese Linz, über deren Grenzen hinaus und weltweit im Sinne des Vereinszwecks.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO), davon im Wesentlichen gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
- (2) Der Verein bezweckt im Detail:
 - (a) die Förderung von Projekten zur Linderung der Armut und Not in vorwiegend Ländern des globalen Südens (Entwicklungsländern). Diese Projekte sollen zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und zu einem strukturellen und sozialen Wandel führen.
 - (b) die Unterstützung von sozialen Projekten bei internationalen Katastrophenfällen und humanitären Katastrophen.
 - (c) die Förderung der Bewusstseinsbildung unter den Mitgliedern der Katholischen Männerbewegung (KMB) im Speziellen und unter der Bevölkerung im Allgemeinen für die Anliegen und die Wichtigkeit der Entwicklungszusammenarbeit und der internationalen Solidarität.
- (3) Allfällige nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (4) Der Verein orientiert sich bei seiner Tätigkeit an den Prinzipien der katholischen Soziallehre und ist bestrebt, einen Beitrag zu leisten, zur Förderung der Solidarität zwischen Europa und dem globalen Süden, zu einer nachhaltigeren globalen Wirtschaft, der Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Klimagerechtigkeit und der Etablierung demokratischer Strukturen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Planung und Durchführung von Projekten und Initiativen zur Verfolgung der Vereinszwecke;
 - (b) Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Vernetzungstreffen im Sinn des Vereinszwecks;
 - (c) Unterstützung von und Kooperation mit entwicklungspolitischen Initiativen;

- (d) Öffentlichkeitsarbeit (Kampagnen, Medienarbeit), Bildungsarbeit und Bewusstseinsbildung für die Förderung der internationalen Solidarität sowohl im globalen Süden als auch in Österreich und aktive Beteiligung an kirchlichen und gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozessen;
 - (e) Vernetzung und Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen zur Verfolgung der begünstigten Zwecke unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40 Abs 3 BAO;
 - (f) Aktiver Austausch mit öffentlichen, zivilgesellschaftlichen und kirchlichen Einrichtungen;
 - (g) Herausgabe von Druck- und Medienwerken (wie Arbeitsbehelfe, Bücher, Zeitschriften), sowie Etablierung eines Online-Auftritts (Webseiten, soziale Medien);
 - (h) Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, sofern sie dem Vereinszweck dienen und den ethischen Kriterien der Koordinierungsstelle der österreichischen Bischofskonferenz (KOO) entsprechen.
- (2) Als materielle Mitteln dienen:
- (a) Spenden, Sammlungen und sonstige unentgeltliche Zuwendungen;
 - (b) Förderung und Subventionen öffentlicher, privater und kirchlicher Stellen;
 - (c) Mitgliedsbeiträge;
 - (d) Erlöse aus der Herausgabe von Druck- und Medienwerken;
 - (e) Erträge aus Veranstaltungen (wie Vereinsfeste, Flohmärkte und Verkaufsaktionen);
 - (f) Sponsoring;
 - (g) Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften;
 - (h) Zins- und Wertpapiererträge, Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung;
 - (i) Sonstige Einnahmen aus der Vermögensverwaltung;
 - (j) Erbschaften, Legate, Stiftungen, Schenkungen;
 - (k) Erlöse aus dem Verkauf von Produkten;
 - (l) Einnahmen aus Kooperationen;
 - (m) Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe;
 - (n) Einnahmen aus der Erbringung sonstiger Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an gemäß §§ 34-47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben Zwecke wie dieser Verein (§ 2) fördert.
- (3) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen. Der Verein kann selbst teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- (4) Der Verein entfaltet, abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten, ausschließlich solche wirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter § 45 Abs 1, § 45 Abs 2 oder § 47 BAO fallen oder die gemäß § 44 Abs 2 oder § 45a BAO nicht zum Entfall der abgabenrechtlichen Begünstigung führen.
- (5) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an andere spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weitergeben, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (6) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gem. den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden.
- (7) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

- (8) Der Verein kann gemäß § 39 Abs 2 BAO zur Verwirklichung zumindest eines der von ihm verfolgten begünstigten Zwecke Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen, die bzw. der die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen nach den §§ 34 bis 47 BAO erfüllt.
- (9) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionär:innen, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- (10) Das Vermögen des Vereins, einschließlich Zufallsgewinne, darf ausschließlich für die im Zweck (§ 2) angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Sie unterteilen sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Als ordentliche Mitglieder können nach Maßgabe des § 5
 - (a) Die Mitglieder des Vorstands (Diözesanausschuss) der KMB der Diözese Linz, (in der Folge in Kurzform DIAUS genannt)
 - (b) Die vom DIAUS nominierten Mitglieder der Katholischen Männerbewegung aus der Diözese Linz
 - (c) Die von der Geschäftsführung des Vereins SEI SO FREI - Katholische Männerbewegung in Oberösterreich vorgeschlagenen Expert:innen aufgenommen werden.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die vom Vorstand in den Vorstand kooptiert werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des DIAUS und die Mitglieder der Katholischen Männerbewegung der Diözese Linz gemäß § 4 Abs. 2 (a) und 2 (b) erwerben ihre ordentliche Mitgliedschaft über Bestellung durch den DIAUS und ihrer Annahme.
- (2) Die Geschäftsführung von SEI SO FREI - Katholische Männerbewegung in Oberösterreich kann bis zu 3 Experten als ordentliche Mitglieder vorschlagen. Diese Mitgliedschaft ist annahmepflichtig und ihre Gültigkeit durch den DIAUS zu bestätigen.
- (3) Eines der bestellten ordentlichen Mitglieder muss von seiner Befähigung eine wirtschaftliche Kontrollfunktion (wirtschaftliche:r Expertin / Experte) innerhalb des Vereines ausüben können.
- (4) Die nominierten Personen für eine ordentliche Mitgliedschaft dürfen in keinem regulären Dienstverhältnis zum Verein SEI SO FREI - Katholische Männerbewegung in Oberösterreich stehen.
- (5) Eine Vereinsmitgliedschaft nach einem regulären Dienstverhältnis beim Verein SEI SO FREI - Katholische Männerbewegung in Oberösterreich ist erst nach 2 Jahren ab Beendigung des Dienstverhältnisses möglich.
- (6) Kooptierte Vorstandsmitglieder erwerben die außerordentliche Mitgliedschaft durch den Kooptierungsbeschluss des Vorstands sowie die Bestätigung durch die Vollversammlung (VV) und ihrer Annahme. Ihre Anzahl ist mit maximal 3 Mitgliedern beschränkt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder – bei Vorliegen vereinschädigenden oder schwerwiegenden statutenwidrigen Verhaltens – durch Ausschluss.

- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vollversammlung auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder des Vorstands, jeweils nach Einräumung rechtlichen Gehörs des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Mitglieds.
- (3) Bei den ordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs 1 – 2 ist der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein automatisch mit dem Funktionsverlust verbunden. Ihre Mitgliedschaft endet auch mit dem Ablauf ihrer Funktionsperiode.
- (4) Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder (§ 5 Abs 4) endet darüber hinaus mit Beendigung ihrer Kooptierung in den Vorstand durch den Vorstand, spätestens aber mit dem Ablauf ihrer Funktionsperiode.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen, der Zweck und die Aktivitäten des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (2) Die Vereinsorgane sind verpflichtet, gegenüber Dritten über alle Angelegenheiten des Vereins Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Vereinstätigkeit offenbaren müssen. Diese Verpflichtung der Vereinsorgane besteht unabhängig von der Dauer der Vereinstätigkeit und bleibt auch nach Beendigung derselben ohne zeitliche Begrenzung aufrecht.
Die Vereinsorgane verpflichten sich weiters, alle rechtliche Bestimmungen des Datenschutzes strikt einzuhalten.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Vollversammlung und deren Beratungen teilzunehmen. Den ordentlichen Mitgliedern kommt darüber hinaus bei Vollversammlungen das Stimm- und Wahlrecht zu.
- (4) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- (5) An Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstands, an Vereinsangestellte sowie an ihnen nahestehende Personen dürfen keinerlei Kredite gewährt oder Haftungen übernommen werden.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - Die Vollversammlung
 - Der Vorstand
 - Der Fachbeirat
- (2) Für alle Mitglieder der Vereinsorgane – mit Ausnahme der Vollversammlung – gilt eine Funktionsdauer von 3 Jahren. Diese endet mit dem Ende des letzten Tages der Vollversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl der Organe mit der Wahl der Organe für die nächste Funktionsperiode stattfindet (wodurch sich die Funktionsperiode gegenüber dem Zeitraum von 3 x 365 Tagen geringfügig verlängern oder verkürzen kann). Wiederwahl ist möglich, allerdings ist ab der dritten Periode für eine Wiederwahl der einzelnen Mitglieder eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (3) Sofern nicht anders festgelegt, fassen die Vereinsorgane ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Vollversammlung (VV)

- (1) Die ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche VV hat auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs 1 - 2 binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (2) Der VV gehören alle Mitglieder des Vereins an. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach § 7.

- (3) Den Vorsitz in der VV führt die / der Vorstandsvorsitzende, bei ihrer / seiner Verhinderung ihre Stellvertreterin / sein Stellvertreter. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche VV ist vom / von der Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder der VV erfolgt über das Büro von SEI SO FREI – Katholische Männerbewegung in Oberösterreich. Die Frist beträgt im Falle einer ordentlichen VV 3 Wochen und im Falle einer außerordentlichen VV 2 Wochen vor der VV. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch, wobei für die Rechtzeitigkeit das Datum der Absendung der Einladung gilt. Jedenfalls sind den teilnahmeberechtigten Mitgliedern die Tagesordnungspunkte 2 Wochen vor der VV zu übermitteln. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur VV können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens eine Woche vor der VV (Einlangen) beim / bei der Vorstandsvorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (4) Die VV ist bei ordnungsgemäßer Einladung, bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 5 Abs 1 - 2 und mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern des Vorstands beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse in der VV bedürfen in der Regel der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert, der Verein aufgelöst oder Mitglieder ausgeschlossen werden, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Personen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Mit Ausnahme von Beschlüssen zur Vereinsauflösung, Statutenänderung und Ausschluss von Mitgliedern können Beschlüsse auch schriftlich außerhalb der VV im Umlaufweg gefasst werden.
- (6) Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche VV können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch – mit Ausnahme einer VV zur Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds– gemäß § 2 VirtGesG virtuell stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein solcher Beschluss über die Form der Abhaltung kann auch mittels Umlaufbeschluss erfolgen. Der Vorstand kann ferner die Abhaltung einer hybriden VV gemäß § 4 VirtGesG beschließen.
Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen enthält die Geschäfts- und Wahlordnung, andernfalls werden sie im Zuge der Einberufung der Sitzung durch das einberufende Organ festgelegt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische VV sinngemäß.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstands können in der Geschäfts- und Wahlordnung nähere Regelungen getroffen bzw. vorhandene abgeändert werden.

§ 10 Aufgabenkreis der VV

Der VV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Genehmigung des Protokolls der letzten VV;
- (2) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts sowie Entlastung der Verantwortlichen;
- (3) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Rechnungsprüfungsberichts sowie Entlastung der Verantwortlichen;
- (4) Wahl und Abberufung der ordentlichen Mitglieder des Vorstands;
- (5) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer:innen bzw. eines Abschlussprüfers / einer Abschlussprüferin (Wirtschaftsprüfer:in);
- (6) Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Fachbeirates;
- (7) Wahl und Abberufung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von jeweils 3 Jahren;
- (8) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- (9) Sicherstellung der statutarischen Aufgaben des Vereins;
- (10) Festlegung und Beschlussfassung über die grundsätzliche Ausrichtung und der strategischen Linien von SEI SO FREI - Katholische Männerbewegung in Oberösterreich, wobei der Vorstand und die Geschäftsführung dazu Vorschläge erstatten sollen;
- (11) Genehmigung des ordentlichen und außerordentlichen Budgets;

- (12) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer:innen bzw. des Abschlussprüfers / der Abschlussprüferin und dem Verein;
- (13) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (14) Erlass und Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung auf Vorschlag des Vorstands;
- (15) Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes oder des Vorstands.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Dem Vorstand gehören bis zu 5 Personen als ordentliche Mitglieder an, mindestens aber:
 - (a) Der / die gewählte Vorsitzende
 - (b) Der / die gewählte Stellvertreter:in
 - (c) Der / die gewählte wirtschaftliche Experte / Expertin
 - (d) Bis zu 2 weitere gewählte Mitglieder der VV

Die Geschäftsführung wird als außerordentliches Mitglied in beratender Funktion ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert. Von der Geschäftsführung kann eine Vertretung für die Teilnahme an Vorstandssitzungen entsendet werden. Nach Notwendigkeit kann der Vorstand für seine Funktionsperiode selbst bis zu 2 weitere außerordentliche Mitglieder in beratender Funktion ohne Stimmrecht kooptieren. Dazu zählt ein diözesaner Vertreter in Absprache mit der Diözese Linz.

- (3) Für die Mitglieder des Vorstands gilt ein Alterslimit von 75 Jahren zum Zeitpunkt der Wahl bzw. Kooptierung.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens halbjährlich zusammen.
- (5) Außer durch Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung durch die VV (bzw. bei kooptierten Mitgliedern ihre Funktion als außerordentliche Mitglieder des Vorstands durch deren Abberufung durch den Vorstand) oder Rücktritt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die VV zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus ein Schaden erwüchse.
- (7) Der Vorstand wird von der / dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Näheres regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden. In diesem Fall hat der Vorsitzende die Voraussetzungen für die gültige Stimmabgabe festzulegen.
- (9) Vorstandssitzungen können analog § 2 VirtGesG virtuell oder analog § 4 VirtGesG in hybrider Form stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet die / der Vorsitzende und im Verhinderungsfall die / der stellvertretende Vorsitzende. Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen können in der Geschäfts- und Wahlordnung geregelt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Vorstandssitzung sinngemäß.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für die
 - (a) Durchführung und Koordination der Umsetzung der von der VV gefassten Beschlüsse;
 - (b) Ausarbeitung und Vorlage einer Geschäfts- und Wahlordnung an die VV zur Beschlussfassung;
 - (c) Beschlussfassung über die der VV vorzulegenden bzw. vorzuschlagenden Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie deren Stellvertretung;

- (d) Vorbereitung und Durchführung der VV;
 - (e) Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Abs 2;
 - (f) Entscheidung über Mitgliedschaften des Vereins in anderen Organisationen;
 - (g) Kontrolle der operativen Aufgaben des Vereins und der Gebarung der Geschäftsführung;
 - (h) Kontrolle der Gebarung bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften;
 - (i) Teilnahme am Bilanzgespräch mit den Rechnungsprüfer:innen bzw. der / dem Abschlussprüfer:in (Wirtschaftsprüfer:in).
- (2) Darüber hinaus obliegen dem Vorstand alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder / der GF

- (1) Die / der Vorsitzende führt den Vorsitz in der VV und in den Vorstandssitzungen, bei ihrer / seiner Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die / der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen. Sie / er kann dazu (auch in Einzelbereichen, insbesondere auch auf internationaler Ebene) die Geschäftsführung beiziehen oder diese oder andere Vorstandsmitglieder mit der Repräsentation des Vereins beauftragen.
- (3) Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins erfolgt nach Maßgabe des Abs. 8 in Form der Gesamtvertretung durch die / den Vorsitzende:n gemeinsam mit der Geschäftsführung. Im Falle einer Verhinderung der / des Vorsitzenden wird diese:r von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist die Geschäftsführung verhindert, wird sie von der stellvertretenden Geschäftsführung vertreten.
- (4) Der Geschäftsführung obliegt die Wahrnehmung der operativen Aufgaben des Vereins im Rahmen der von der VV und vom Vorstand gesetzten Vorgaben. Die Geschäftsführung ist an die Weisung des Vorstands gebunden.
- (5) Das Budget und der Jahresabschluss werden von der Geschäftsführung erstellt und der VV zur Genehmigung vorgelegt.
- (6) Bei konkreten Projekten des Vereins repräsentiert und vertritt die Geschäftsführung den Verein innerhalb des vom Vorstand genehmigten Budgets im Rahmen der Geschäftsordnung nach außen. Außerordentliche Ausgaben ab einem in der Geschäftsordnung festzulegenden Betrag, die nicht im Budget vorgesehen sind, bedürfen hingegen der Genehmigung des Vorstands.
- (7) Die / der Vorsitzende und die Geschäftsführung vertreten die Eigentümerinteressen bei Beteiligungen an Gesellschaften.
- (8) Allfällige weitere Obliegenheiten können in der Geschäfts- und Wahlordnung geregelt werden.

§ 14 Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat behandelt und entscheidet Projektansuchen an den Verein SEI SO FREI – Katholische Männerbewegung in Oberösterreich.
- (2) Der Fachbeirat berät die VV, den Vorstand und die Geschäftsführung in fachspezifischen Fragen der Entwicklungszusammenarbeit.
- (3) Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Vorstand in Abstimmung mit der Geschäftsführung ausgewählt und der VV vorgeschlagen, wobei folgende Vorgaben gelten:
 - (a) Ein:e Vertreter:in von Welthaus Linz;
 - (b) Maximal 3 Mitglieder der VV;
 - (c) Die Geschäftsführung (ohne Stimmrecht);
 - (d) Weitere, vorzugsweise externe Mitglieder;
 - (e) Die maximale Anzahl der Mitglieder ist mit 7 begrenzt.
- (4) Der Fachbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (5) Die zuständigen Projektverantwortlichen von SEI SO FREI - Katholische Männerbewegung in Oberösterreich werden nach Bedarf beratend beigezogen.
- (6) In der Geschäfts- und Wahlordnung können die Arbeitsweise des Fachbeirats und die Bedingungen für eine Projektgenehmigung näher festgelegt werden.

§ 15 Rechnungsprüfer:innen

- (1) Es werden 2 Rechnungsprüfer:innen von der VV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und ggf. abberufen. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer:innen können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die VV hat in diesem Fall für den Rest der Funktionsperiode einen Ersatz zu wählen.
- (2) Die Rechnungsprüfer:innen müssen keine Vereinsmitglieder sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der VV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (4) Sie sind, soweit einzelne Aufgaben durch eine:n gesetzlich vorgesehene:n Abschlussprüfer:in erfolgen, von ihren Aufgaben entbunden. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung. Werden Wirtschaftsprüfer:innen als Abschlussprüfer:innen beauftragt, müssen keine Rechnungsprüfer:innen gewählt werden.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer:innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung der VV.

§ 16 Schlichtungsausschuss

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schlichtungsausschuss.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der / dem Vorstandsvorsitzenden und jeweils 2 Personen, die von den Streitparteien namhaft gemacht werden. Ist die/ der Vorstandsvorsitzende in den Streit verwickelt, tritt an ihre / seine Stelle ihre Stellvertreterin / sein Stellvertreter. Ist auch sie / er vom Streit betroffen, schlagen die von den Streitparteien namhaft gemachten Personen eine / einen Vorsitzende:n vor. Können sie sich nicht binnen 7 Tagen einigen, so entscheidet unter den von den vorgeschlagenen Kandidat:innen das Los. Die namhaft gemachten Schlichter:innen sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen.
- (3) Das Schlichtungsverfahren wird durch schriftlichen Antrag der Antragstellerin / des Antragstellers an die / den Vorstandsvorsitzenden eingeleitet. Diese:r leitet den Antrag an die / den Antragsgegner:in zur Äußerung binnen 14 Tagen ab Zustellung weiter. Äußert sich die / der Antragsgegner:in nicht oder nicht rechtzeitig zum Antrag, so gilt dies als Einverständnis mit dem verfahrenseinleitenden Antrag.
- (4) Der Schlichtungsausschuss fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 17 Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der VV und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei freiwilliger Auflösung des Vereins, bei behördlicher Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abzug der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in diesen Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden. Daher ist das verbleibende Vermögen des Vereins für den Zweck „Entwicklungs- und Katastrophenhilfe“ zu verwenden.

§ 18 Übergangsbestimmung

Die Neugestaltung der Statuten lässt die Mitgliedschaft der bisherigen ordentlichen Mitglieder grundsätzlich unberührt. Die bisherigen Mitglieder der Vollversammlung und des Vorstands sowie des SEI SO FREI Komitees bleiben bis zur Wirksamkeit einer Neuwahl des Vorstands auf Basis der geänderten Statuten in ihrer Funktion und sind im Sinne des § 5 Abs 1 - 2 für diese Neuwahl passiv wahlberechtigt. Die Neuwahl muss innerhalb von 3 Monaten ab Beschlussfassung dieser Statuten erfolgen.